

# Gegen Rassismus an der Clubtür!

Das sind deine Rechte

# Diskriminierung ist verboten!

Rassistische Diskriminierung an der Clubtür und in Lokalen ist verboten.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft unterstützt dich dabei, gegen solche Diskriminierungen vorzugehen.

## Was sind deine Rechte?

Das **Gleichbehandlungsgesetz verbietet rassistische Diskriminierung** beim Zugang zu Clubs und beim Besuch von Lokalen (§ 31 GIBG).

Wenn dir der Einlass in ein Lokal oder einen Club verweigert wird, kannst du dich **auf das Gleichbehandlungsgesetz berufen** und verlangen, hineingelassen zu werden.

Auch wenn du in einem Club oder Lokal rassistisch belästigt wirst, ist das eine Diskriminierung.

Bei rassistischer Einlassverweigerung und Belästigung hast du das **Recht auf Schadenersatz** (§ 35 GIBG).

„Sie haben zu mir gesagt, ‚Du kommst nicht rein, wir müssen dir keinen Grund nennen!‘“

Wenn nach dir weitere Personen in den Club gelassen wurden, kann das ein wichtiges Indiz sein, um Diskriminierung zu beweisen.

§

„Ich bin PoC\* und wurde vom Barpersonal rassistisch beleidigt.“

Rassistische Belästigungen in Lokalen und Clubs sind verboten. Wichtig ist, den Namen der belästigenden Person herauszufinden.

§

„Dann sagt die Türsteherin zu mir: ‚Du hast das falsche Outfit an!‘“

Gab es einen offiziellen Dresscode? Vielleicht findest du Fotos von dem Abend und den Outfits anderer Gäste.

§

„Ich stehe ewig in der Schlange, dann heißt es ‚Heute nur Gästeliste!‘“

Wenn möglich, beobachte, ob tatsächlich eine Gästeliste kontrolliert wird. Frage auch bei anderen Personen nach, ob sie von einer Gästeliste wissen.

§

„Sie haben mir ins Gesicht gesagt, dass diese Party ‚nicht für Ausländer ist!‘“

Rassistische Diskriminierungen sind nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten!

§

\*PoC steht für Person of Color und ist eine Selbstbezeichnung von Personen, die Rassismus erfahren.

## Das kannst du bei einem Vorfall tun:

- Frage nach, warum man dich nicht einlässt.
- Frage nach, ob es Einlasskriterien oder eine Hausordnung gibt, die öffentlich einsehbar ist.
- Berufe dich auf das Gleichbehandlungsgesetz und frage nach den Verantwortlichen für den Club.
- Tausche Nummern mit Beobachter:innen aus, damit du diese später kontaktieren kannst.
- Sammle Beweise und dokumentiere die Situation möglichst bald und genau.
- Auch als Beobachter:in kannst du aktiv werden. Biete betroffenen Personen Unterstützung an.

## Das kannst du nach einem Vorfall tun:

- Lass dich bei uns beraten. Wir suchen gemeinsam eine Lösung für dein Anliegen.
- Wir können auf deinen Wunsch die Lokalbetreiber:innen zur Stellungnahme auffordern.
- Du kannst mit unserer Hilfe einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission stellen.
- Du kannst auch bei Gericht klagen. Wir empfehlen dir, dich vorher zur Beratung an uns zu wenden.
- Diskriminierung im Nachtleben kann auch eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen. Du kannst sie bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Polizei melden und dich auf Art III Abs 1 Z 3 EGVG berufen.
- Du kannst den Vorfall auch als Beobachter:in auf unserer Webseite melden – am besten mit Zustimmung der betroffenen Person.

# Wir beraten, unterstützen und dokumentieren

Dir wird der Einlass in ein Lokal verweigert und du vermutest eine rassistische Diskriminierung? Du wurdest in einem Lokal rassistisch beleidigt?

**Wir beraten dich kostenfrei, unabhängig und vertraulich.** Wir hören dir zu und besprechen die rechtlichen Möglichkeiten mit dir. Jeder Schritt erfolgt nur mit deinem Einverständnis. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft dokumentiert alle gemeldeten Vorfälle.



Rufe uns kostenfrei an: **0800 206 119**



Informiere dich über deine Rechte unter **[gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at](http://gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at)**



Nutze unser  
**Melde- und Kontaktformular**



Folge uns für News und Infos auch auf Instagram:  
**[wege\\_zur\\_gleichbehandlung](https://www.instagram.com/wege_zur_gleichbehandlung)**

# Gleichbehandlungsanwaltschaft

## Zentrale

**Wien, Niederösterreich, Burgenland**

Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Telefon: +43 1 532 02 44

E-Mail: [gaw@bka.gv.at](mailto:gaw@bka.gv.at)

## Regionalbüro Steiermark

Südtiroler Platz 16, 8020 Graz

Telefon: +43 316 720 590

E-Mail: [graz.gaw@bka.gv.at](mailto:graz.gaw@bka.gv.at)

## Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 509 110

E-Mail: [klagenfurt.gaw@bka.gv.at](mailto:klagenfurt.gaw@bka.gv.at)

## Regionalbüro Oberösterreich

Martin-Luther-Platz 3, 4020 Linz

Telefon: +43 732 783 877

E-Mail: [linz.gaw@bka.gv.at](mailto:linz.gaw@bka.gv.at)

## Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Andreas-Hofer-Straße 6, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 343 032

E-Mail: [ibk.gaw@bka.gv.at](mailto:ibk.gaw@bka.gv.at)

## Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

Gestaltung: BKA Design & Grafik Foto: [www.photocase.com](http://www.photocase.com)

Druck: Digitalprintcenter des BMI Wien, 2024